

# Satzung SOUP DU JOUR e.V., Karlsruhe

## Präambel

Die gesellschaftliche Schere klafft aktuell derart auseinander wie zuletzt zu Zeiten der sozialen Frage. Selbst im wohlhabenden Deutschland stehen Menschen am Rande der Gesellschaft. Auf der anderen Seite steht eine ganze Generation junger Menschen, die im monetären Sinne weitestgehend sorglos aufgewachsen ist. Geprägt wird diese Generation allerdings genauso von einer kritischen Sicht auf politisch-gesellschaftliche Vorgänge. Der Zusammenschluss von Mitgliedern der zuletzt genannten Gruppe soll den Dialog und somit den Barriereabbau zwischen dieser neu wachsenden Mitte der Gesellschaft und Personen, die am Rande selbiger stehen vorantreiben und sieht die tatsächliche Durchmischung von Gesellschaftsgruppen, über Integration und Inklusion hinausgehend, als oberste Prämisse.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen "SOUP DU JOUR". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.  
Der Vereinsname erhält dann den Zusatz "e.V.".
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, sowie die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements.
- 3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Aufbau einer Suppenküche, welche in wechselnden Lokalisationen stattfindet. Dort werden unentgeltlich warme Mahlzeiten sowie Lebensmittel an bedürftige Personen im Sinne des § 53 AO ausgegeben. Eine Unterscheidung nach Nationalität, Religion, Hautfarbe, Geschlecht oder Alter erfolgt nicht. Durch ehrenamtliches Engagement der Mitglieder für den SOUP DU JOUR e.V. und Annahme von Spenden für den SOUP DU JOUR e.V. wird der Zweck ermöglicht.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

- 6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Eintritt von Mitgliedern**

- 1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden.
- 2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- 3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist diese dem Antragsteller schriftlich zu begründen.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- 2) Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden aus dem Verein austreten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres erklärt werden, wobei eine Frist von vier Wochen einzuhalten ist.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

### **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedschaft im SOUP DU JOUR e.V. ist beitragsfrei.

### **§ 6 Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/dem Vorsitzenden
  - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) der/dem Schatzmeister/in

- 2) In den Vorstand dürfen keine beschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitglieder gewählt werden.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit, im Amt. Die Wahl zu den Vorstandsmitgliedern (Vorsitzende/der, stellv. Vorsitzende/der, Schatzmeister/in) finden in getrennten Wahlgängen statt.

## § 7 Mitgliederversammlung

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Mitgliedervollversammlung) findet einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal, statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Es müssen die Gründe der Einberufung angegeben werden.
- 2) Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzende/n, bei seiner/ihrer Abwesenheit durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n, schriftlich (per Brief oder E-Mail) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche.
- 3) Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
  - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der/des Vorsitzenden, der Schatzmeisterin / des Schatzmeisters, sowie der Bericht der Kassenprüfer/innen.
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes
  - e) Wahl zweier Kassenprüfer/innen für das jeweilige Geschäftsjahr
  - f) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung
  - g) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
  - h) Ausschluss von Mitgliedern
  - i) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes, die Bestimmung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO .

## § 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme.
- 2) Die Mitgliederversammlung wird vom/der Vorsitzenden geleitet, bei der Abwesenheit durch die Stellvertretung. Ist auch diese verhindert, wählt die Versammlung eine/n Versammlungsleiterin.
- 3) Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.
- 4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 5) Bei der Festsetzung der Mehrheit zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mit.
- 6) Beschlüsse sind von einem/einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer/in schriftlich niederzulegen und von diesem zu unterzeichnen.

## § 9 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister/in. Die/der Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeisterin/Schatzmeister sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

## § 10 Politische und religiöse Ausrichtung

Der Verein agiert überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

## § 11 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung hilfebedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO .

## § 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung vom 16.06.2016 in Kraft.